

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 70=90 (1924)

Heft: 16

Artikel: Zum formellen Teile des Exerzierreglementes der Infanterie

Autor: Comtesse

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum formellen Teile des Exerzierreglementes der Infanterie.

Von Oberstlt. Comtesse, Instr.-Offizier der Inf., Chur.

Da die Auflage von 1914 des Exerzier-Reglementes für die Infanterie vergriffen ist, wird gemäß Verfügung des E. M. D. vom 31. Januar 1924 bis zum Erscheinen eines neuen Reglementes an die Unteroffiziersschüler nur mehr ein Neudruck abgegeben, der den ersten Teil des Reglementes von 1908 enthält. Für die Gefechtsausbildung ist das „Kampfverfahren der Infanterie“ vom 28. Februar 1921 maßgebend. Wo die Vorschriften des Exerzier-Reglementes mit denjenigen des „Kampfverfahrens“ im Widerspruch stehen, gelten die des „Kampfverfahrens“.

Da das „Kampfverfahren“ allen Offizieren bis zum Zugführer hinunter ausgeteilt wurde, sollte und könnte in der Gefechtsausbildung eine gewisse Einheitlichkeit der Auffassung herrschen. Immerhin wäre es sehr wünschenswert, nach 3 Jahren endlich eine Vorschrift zu haben, die das Gefecht eingehender behandelt, als die kurze Broschüre „Kampfverfahren“.

Aber auch für die formelle Ausbildung des Infanteristen ist eine Neuredaktion des Reglementes ein absolutes Erfordernis. Wir verschließen uns durchaus nicht den Schwierigkeiten, die da im Wege stehen. Bevor an die Bearbeitung eines Exerzier-Reglementes für die Infanterie herangetreten werden kann, müssen manche Fragen eine Lösung finden, wie z. B. die Zusammensetzung und Bewaffnung der Inf.-Kp. Anderseits übersehe man nicht, daß zur Zeit eine gewisse Unsicherheit herrscht, die der straffen Ausbildung der Infanterie manche Schwierigkeit bietet.

Wenn man die Sache genau nimmt, kann man ruhig sagen, daß niemand mehr weiß, was gilt.

Das Exerzier-Reglement für die Infanterie von 1908 hat Ergänzungen und Weisungen gerufen, die im M. A. B. 1913, Seite 241 und 242, und M. A. B. 1914, Seite 100, niedergeschrieben sind. Bei dem Neudruck von 1914 ist der Wortlaut der betreffenden Stellen des Reglements 1908 unverändert geblieben.

Im Juli 1919 erschienen die „Direktiven für die Ausbildung in den Rekruten-Schulen aller Truppengattungen“, bekannt unter dem Namen „Kommentar zum Exerzier-Reglement für die Infanterie 1908/1914“, und unterschrieben vom Chef des Militär-Departementes. Dieser Kommentar brachte einschneidende Änderungen, die einer lauten Kritik riefen (Allg. Schweiz. Mil.-Zeitung 1920, Seite 104); Kritik, die unseres Erachtens durchaus berechtigt war. Denn diese „Direktiven“ vergrößerten die damals schon bestehende Unsicherheit.

Eigentlich besteht jener Erlass vom 2. Juli 1919 immer noch zu Recht; denn die Amtstelle oder Behörde, die ihn in die Welt setzte, hat ihn weder widerrufen, noch abgeändert. Ein Erlass des E. M. D., der sich so intensiv mit der Ausbildung befaßt, kann und darf unmöglich der Vergessenheit anheimfallen.

Nun hat aber die Abteilung für Infanterie am 21. Januar 1922 „Weisungen zur Erzielung einheitlicher Ausführung der Exerzierbewegungen der Infanterie“ herausgegeben, die den „Kommentar“ von Juli 1919 sozusagen vollkommen aufheben. Diese „Weisungen“ erklären den Hauptabschnitt IV des „Kommentars“ als nicht ausreichend. Sie wurden bei ihrem Erscheinen mit einem tiefen Seufzer der Erleichterung begrüßt; aber nur das Instruktionspersonal hat sie erhalten. Die Frage, ob die Abteilung Infanterie befugt war, den Erlaß des E. M. D. vom 2. Juli 1919 in manchen, nicht unwesentlichen Punkten abzuändern, hatten sich die interessierten Instruktionsoffiziere nicht vorzulegen; durch diese Weisungen erfrischt und ermuntert gingen sie im Frühjahr 1922 an die Arbeit des Dienstjahres.

Allein die Truppenoffiziere, die mit dem „Kommentar“ von Juli 1919 beschenkt worden waren, kennen die „Weisungen“ der Abteilung Infanterie von 1922 nicht einmal dem Namen nach, wenn sie nicht in den 3 letzten Jahren einen Instruktionsdienst mit der Truppe gemacht haben. Dies dürfte der Fall sein bei allen Stabsoffizieren, bei einer großen Zahl von Hauptleuten und Subalternoffizieren.

Ich kann mir nun nicht erklären, wie es weiter gehen soll. Jeder Bat.-Kdt., der es genau nimmt, muß dem „Kommentar“ von 1919 Nachachtung verschaffen wollen; bei jedem Versuch melden ihm seine jüngeren Hauptleute und Zugführer: „Aber Herr Major! das macht man schon lange nicht mehr so!“ Und der Herr Major muß wohl oder übel sich erklären lassen, wie man es denn jetzt macht!

Die Folge ist unausbleiblich die, daß mancher Truppenkommandant und Einheitskommandant sich nicht mehr um Sachen kümmern will, um die er sich in allerster Linie kümmern sollte, und daß die Straffheit unserer Infanterie je länger je mehr abnimmt, weil niemand mehr weiß, wie es jetzt gemacht und gehalten wird.

Diese Hinweise, die gewiß sine ira et studio gemacht werden, mögen genügen zum Beweis, daß zur Stunde niemand mehr weiß, was gilt, und daß die Herausgabe eines Exerzier-Reglementes für die Infanterie, speziell des formellen Teiles, absolut dringend ist.

Verzeihe man einem eingefleischten Rekrutenabrichter, wenn er den nachstehenden Versuch seinen Kameraden vorlegt; übrigens könnte er auch auf seine 20jährigen Erfahrungen als eingeteilter Frontoffizier hinweisen; bei der Ausarbeitung dieses Versuches hat er nicht so sehr an Rekrutenkompanien und an den Kasernenhof gedacht, als vielmehr sich der Zeiten erinnert, wo er als Zugführer und Kompaniechef den Neuenburgerschützen in manchem W. K. älter und neuer Ordnung vorstand oder mit seinen Bündner- und Thurgauer-Schützen an der Grenze war.

Es würde zu weit führen, Erklärungen und Begründungen für den etwas abgeänderten Aufbau des Reglementes beizufügen oder gar einen „Kommentar“ abzufassen.

Nur dies sei bemerkt:

Dem „formellen Teil“ würde ein Abschnitt folgen, der das Gefecht behandelt und dessen Abfassung erleuchteten Geistern vertrauensvoll überlassen wird.

Was den formellen Teil anbetrifft, so wird vorgeschlagen, nur noch zu „kommandieren“. Das „Befehlen“ war der Tod aller Straffheit.

Liegen, Laden, Gewehre anhängen, etc. sind Bewegungen, die mit dem Drill auch nicht das Geringste zu tun haben; aber diese Bewegungen müssen doch klar, scharf „kommandiert“ werden, wenn eine rasche Ausführung erfolgen soll.

Der Anschlag kniend, wie ihn das Ex.-R. Ziffer 45 und 62, erster Absatz, beschreibt, sollte wegfallen; denn im Gefecht wird er wohl nie angewendet.

Im übrigen hält sich nachstehender Versuch streng an die erwähnten Weisungen der Abt. Inf. vom Frühjahr 1922, an die Bilder der 5. Division zur Erläuterung der Drillbewegungen und ist bestrebt, nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Textentwurf.

Einleitung.

Allgemeines.

Kommandos und Zeichen.

Die Vorgesetzten.

Formeller Teil.

I. Der Drill.

Die Grundstellung.

Der Gewehrgriff.

Der Taktsschritt.

II. Die Tragarten des Gewehres, der Marsch, die Drehungen, Bajonett auf und ab.

III. Die Schießausbildung.

Das Laden.

Das Feuer.

Das Entladen.

IV. Säbelgriffe.

V. Die Führung geschlossener Abteilungen.

Formationen.

Formationsänderungen.

Liegen.

Laden, Entladen.

Das Feuer.

Die Gewehre zusammen, die Säcke ablegen.

VI. Die geschlossene Kompagnie.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Mannschaft und Führer kriegstüchtig zu machen, ist das Ziel der Ausbildung.

2. Der Krieg erfordert eiserne Mannszucht, selbständig denkende und selbständig handelnde Männer.

Sicheres Können erzeugt Selbstbewußtsein, bestimmtes Auftreten, Klarheit und Einfachheit, Eigenschaften, die sowohl dem Führer als auch der Mannschaft eigen sein müssen.

3. Die wenigen Formen, die das Reglement vorschreibt, müssen mit voller Sicherheit beherrscht werden. Zusätze, Ergänzungen, Kommentare sind unstatthaft; sie würden die Sicherheit beeinträchtigen.

4. Das Reglement umschreibt in seinem formellen Teile, was die erste Ausbildung (Rekrutenausbildung) erreichen muß und wie die geschlossenen Abteilungen zu führen sind. In den folgenden Diensten ist das in der Rekrutenschule Erlernte vom ersten Tage an zu fordern.

5. Das Reglement läßt für den Aufbau des Unterrichtes volle Freiheit, die nur bei Mißgriffen seitens eines Untergebenen vom Vorgesetzten beschränkt werden darf.

6. Nur angestrebte Arbeit wirkt erzieherisch; da aber anhaltendes Ueben der gleichen Sache erschlafft, ist bei der Ausbildung Abwechslung nötig.

7. Beim *Drill* ist augenblickliche, genaue, gleichmäßige und gleichzeitige Ausführung unter Anspannung aller Kräfte zu fordern.

Dadurch wird der Drill eines der hauptsächlichsten Mittel, um die Mannszucht und den Zusammenhalt zu schaffen und die etwa verlorene Ordnung, Haltung und Festigkeit in der Truppe wieder herzustellen.

Die Straffheit der Ausführung der Drillbewegungen muß die volle Hingabe der Mannschaft zum Ausdruck bringen.

Zum Gegenstand des Drills sind zu machen: die Grundstellung, der Gewehrgriff und der Taktsschritt, unter Ausschluß aller anderen Bewegungen.

Für die Anwendung des Drills muß klar die Absicht, Zeit und Gelegenheit vorhanden sein. Fehlt eine dieser drei Bedingungen, darf nicht und braucht nicht gedrillt zu werden. Eine gute Truppe bedarf des Drilles nur selten.

Da der Drill scharfer Kontrolle bedarf, kann höchstens in der Kompanie, und zwar eng versammelt, gedrillt werden.

8. Alle anderen Tätigkeiten, Uebungen und Bewegungen erfolgen in und aus der Ruhestellung. Gleichmäßigkeit und Gleichzeitigkeit werden nicht verlangt, wohl aber Aufmerksamkeit, Raschheit, Gewandtheit, Genauigkeit, Ruhe und Ordnung.

Kommandos und Zeichen.

9. Alle Bewegungen (Drill- und andere) geschehen auf Kommandos, die scharf und klar abzugeben sind. Wo Vorbereitungs- und Vollziehungs-kommandos unterschieden werden, ist das erste gedehnt, das zweite, nach kleiner Pause, kurz auszusprechen. Im Text ist die Pause durch — ange deutet.

10. An die Stelle von Kommandos können Zeichen treten, die mit dem Säbel oder mit dem Arm zu geben sind.

Folgende Zeichen werden vorgeschrieben:

für Vorrücken oder Andern der Marschrichtung: Vorstrecken des hochgehobenen Armes in der gewollten Richtung;

für Halt: Senken des hochgehobenen Armes;

für Sammeln: Hochhalten der Kopfbedeckung.

Wird einer geschlossenen Abteilung ein Zeichen gegeben, so gilt es zunächst dem Führer.

Die Vorgesetzten.

11. Die Persönlichkeit des Vorgesetzten ist im Frieden wie im Kriege von maßgebendem Einfluß auf das Verhalten der Untergebenen. Der Vorgesetzte verschafft sich Ansehen und Zutrauen durch sein Wissen und Können, durch festes, ruhiges und sicheres Auftreten, durch tatkräftiges

Wesen und durch unablässige Fürsorge für das Wohl der Truppe. Seine Haltung und sein Beispiel wirken vorbildlich. Seine Willensäußerung muß bestimmt, seine Sprache klar und entschieden sein.

12. Das Interesse der Leute ist stets zu wecken, ihr Wetteifer anzu-spornen und ihr Pflichtgefühl zu entwickeln.

13. Der Vorgesetzte soll von seinen Untergebenen nicht mehr fordern, als sie leisten können. Was er verlangt, muß durchgeführt werden. Jede Aufgabe ist mit dem Einsatz der ganzen Kraft zu lösen. Zur Erprobung des erreichten Könnens und zur Stählung der Willenskraft muß der Führer gelegentlich mit seinen Forderungen bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehen. Die Truppe empfindet dann Freude und Stolz über ihre Leistungen und gewinnt begründetes Vertrauen zur eigenen Tüchtigkeit.

14. Soldatisches Wesen, straffe Ordnung und Genauigkeit in allem sind das Kennzeichen von Ernst und Eifer bei der Mannschaft und von der Autorität der Führer.

15. Durch wohl überlegte Anordnungen, die mit kräftigem Willen durchgeführt werden, gewinnt der Vorgesetzte das Vertrauen seiner Truppe. Auch so beweist er am besten sein Wohlwollen und seine Fürsorge für seine Mannschaft. Er ist sich bewußt, daß jeder unnütze Schritt eine Ver-sündigung am Erfolg ist.

Formeller Teil.

I. Der Drill.

(Anwendung nach Ziffer 7.)

16. Die Drillbewegungen dürfen in der ersten Ausbildung erst gelehrt werden, wenn durch das Turnen die Rekruten Gelenkigkeit, Körperbeherr-schung und gute Haltung erlangt haben. In den späteren Diensten sind sie vom ersten Tage an zu fordern.

17. *Die Grundstellung.*

Kommando: „Achtung-steht“. Der Mann steht unbeweglich.

a) ohne Gewehr: Die Füße stehen mit den Absätzen dicht beisammen; die Fußspitzen sind so weit auswärts gedreht, daß die Füße nicht ganz einen rechten Winkel bilden.

Die Kniee sind gestreckt, das Körpergewicht ruht gleichmäßig auf Absätzen und Ballen.

Der Oberkörper ist aufgerichtet, die Brust tritt frei hervor, die Schultern sind gleichmäßig gesenkt. Die Arme hängen frei, die Hände sind mit gestreckten Fingern flach an die Oberschenkel anzulegen, Mittel-finger an der Hosennaht.

Der Kopf wird gerade gehalten, senkrecht über der Schulterlinie. Der Blick ist geradeaus gerichtet.

b) Mit Gewehr: wie oben, außerdem: die rechte Hand hält bei frei-hängendem Arm das Gewehr von rückwärts zwischen Daumen und Zeige-finger, übrige Finger am letzteren angeschlossen und gestreckt. Die Kolbenspitze ist mit der rechten Fußspitze auf gleicher Höhe, der Ab-zugsbügel nach vorn und senkrecht zur Front des Mannes, die Mündung am Oberarm oder an der Schulter (je nach der Größe des Mannes) an-gelehnt.

Auf das Kommando „Ruh“ benimmt sich der Mann gemäß Ziffer 20.

18. *Der Gewehrgriff.*

Kommando: „Schultert-G’wehr“.

Das Gewehr wird mit der rechten Hand vor die Mitte des Leibes geworfen, die linke Hand umfaßt es beim Visier, die rechte umfaßt den Kolbenhals und ist vor der Gurtschnalle. Das Gewehr wird schräg vor

dem Leibe gehalten, Lauf oben und rechts; unterer Teil des Handschutzes vor der linken Schulter. Beide Oberarme sind an den Körper angelehnt.

Das Gewehr wird durch einen Druck der rechten Hand auf die linke Schulter geschoben, so daß es mit dem Magazin oberhalb, dem Abzugsbügel unterhalb der Schulter aufliegt, gleichlaufend mit der Knopfreihe; rechter Ellbogen auf gleicher Höhe wie die rechte Hand. Die linke Hand erfaßt die Kolbenkappe, Daumen oben. Der linke Unterarm wagrecht, der Oberarm an den Körper angelehnt.

Die rechte Hand geht rasch und auf dem kürzesten Weg in die Grundstellung.

Kommando: „*Bei Fuß-G'wehr*“.

Das Gewehr wird mit der linken Hand heruntergezogen, so daß es bei gestrecktem linkem Arm senkrecht steht, Lauf nach vorn; die rechte Hand umfaßt es gleichzeitig unmittelbar oberhalb des Visieres, rechter Ellbogen in Schulterhöhe.

Die rechte Hand bringt das Gewehr rasch an die rechte Seite unter Ausstrecken des rechten Armes, Mündung etwa drei Handbreiten vom rechten Oberarm, Kolben einige Centimeter vom Boden entfernt bei der rechten Fußspitze; die linke Hand geht in die Grundstellung.

Das Gewehr wird auf den Boden in die Grundstellung gestellt.

Die einzelnen Bewegungen, die im Texte durch Alinea angegeben sind, sind scharf getrennt und straff auszuführen; nur Arme und Hände arbeiten, der übrige Körper bleibt in gerader und fester Haltung. Der ausgebildete Soldat führt die einzelnen Bewegungen im Marschtempo aus.

Beim Lernen und Einzelüben des Griffes können die Bewegungen sich in größeren Zeitabständen folgen („mit Bewegungen“).

In der Abteilung wird stets im Marschtempo der Griff ausgeführt; „mit Bewegungen“ darf nicht kommandiert werden.

Der Taktsschritt.

19. Er wird außer zum Drill noch zum Defilieren angewendet.

Kommando: „*Vorwärts Taktsschritt-Marsch*“.

Es wird mit dem linken Fuß angetreten.

Das linke Bein wird leicht gekrümmmt nach vorwärts gebracht und gleichzeitig das Körperegewicht vorgenommen. Das Knie wird nur so hoch gehoben, daß die Fußspitze den Boden nicht berührt.

Der Fuß ist auf einer Entfernung von 80 cm vom rechten Fuß flach und leicht aufzusetzen, nachdem vorher das Bein in rascher knapper Bewegung gestreckt wurde. Die Schwere des Körpers ruht jetzt auf dem linken Fuß. Beim Niedersetzen des letzteren wird der Absatz des rechten gehoben, das rechte Bein leicht gekrümmt, der Fuß neben dem linken vorbeigebracht und gleich wie vorher dieser auf den Boden gesetzt. So wird weiter marschiert.

Die Arme werden ungezwungen bewegt, die Hände schwingen mit leichtgekrümmten Fingern bis auf die Höhe des Leibgurtes; die Körperhaltung ist straff, aber nicht steif.

Das Zeitmaß beträgt 116 bis 120 Schritt in der Minute.

Beim Lernen und Einzelüben des Taktsschrittes kann der Schritt kürzer und langsamer gemacht werden.

Beim Defilieren in der Marschkolonne wird der Taktsschritt zugsweise, in allen anderen Formationen compagniereise kommandiert.

Für die Ausführung des Taktsschrittes ist ebener, fester Boden notwendig.

II. Die Tragarten des Gewehres, der Marsch, die Drehungen, Bajonett auf und ab,

20. erfolgen in und aus der Ruhestellung gemäß Ziffer 8.

In der *Ruhestellung* steht der Mann mit einem Fuß in der Frontlinie, der andere kann vorgesetzt werden. Unbeweglichkeit wird nicht verlangt,

wohl aber Aufmerksamkeit auf den Führer, solange das Reden nicht gestattet wird. Das Gewehr kann mit beiden Händen gehalten werden. Im übrigen ist die Haltung frei und ungezwungen.

21. *Die Tragarten des Gewehres.*

Kommando: „*Gewehre-schultern*“.

Das Gewehr wird geschultert gemäß Ziffer 18, aber rasch und fließend ohne Auseinanderhalten der einzelnen Bewegungen und ohne Anwendung von Kraft.

Kommando: „*Gewehre bei-Fuß*“.

Das Gewehr wird bei Fuß genommen, sinngemäß wie oben.

22. Kommando: „*Gewehre-anhängen*“.

Die rechte Hand hebt das Gewehr, die linke Hand streckt den Riemen vom Schaft weg, der rechte Arm wird zwischen Riemen und Schaft durchgezogen, sodaß das Gewehr an der rechten Schulter senkrecht hängt, die rechte Hand umfaßt den Riemen auf der Höhe der Patronentasche, die linke Hand hängt frei herunter. Der Kolben ist am rechten Oberschenkel.

Die Ausführung ist rasch und fließend, sinngemäß wie Ziffer 21.

Kommando: „*Gewehre bei-Fuß*“.

Die rechte Hand hebt das Gewehr am Riemen so weit nach vorn, daß die linke Hand das Gewehr am Visier umfassen kann; der rechte Arm wird aus dem Riemen gezogen unter Erfassung des Gewehres mit der rechten Hand unterhalb des oberen Riemenbandes, das Gewehr wird bei Fuß gestellt; Ausführung sinngemäß wie oben.

23. Auf kurze Strecken kann das Gewehr senkrecht in der Hand gehalten werden.

In der zerstreuten Ordnung trägt es der Soldat mit frei hängendem Arm wagrecht in der Hand oder unter dem rechten Oberarm.

Im Freimarsch in der Einerkolonne kann es wagrecht auf dem Tornister getragen werden.

24.

Der Marsch.

Der Abmarsch geschieht aus der Ruhestellung.

Kommando: „*Vorwärts-Marsch*“.

Gute Körper- und Kopfhaltung sind zu fordern. Der Führer kann, besonders wenn das Spiel gerührt wird, „*Tritt gefaßt*“ kommandieren. Sonst wird ohne Tritt marschiert. Verlassen des Gleichschrittes auf: „*ohne Tritt*“.

Das Zeitmaß des gewöhnlichen Schrittes (Feldschritt) beträgt 116 bis 120 Schritt in der Minute; bergauf wird das Zeitmaß verringert.

25. Der Laufschritt wird nur auf kurze Strecken angewendet.

Kommando: „*Vorwärts Laufschritt-Marsch*“.

Die Schrittänge beträgt mindestens 80 cm und das Zeitmaß 160 Schritt in der Minute. Der Fuß ist bei gebogenem Knie flach auf den Boden zu setzen. Das Körpergewicht wird nach vorwärts gelegt.

26. Soll im Marsch die Schrittart geändert werden, so wird kommandiert

„*Feldschritt-Marsch*“ oder

„*Taktschritt-Marsch*“ oder

„*Laufschritt-Marsch*“.

27. Angehalten wird auf das Kommando: „*Abteilung (bezw. Kompanie)-Halt*“, wobei unbeweglich mit geschlossenen Absätzen stillgestanden wird, bis „*Ruhen*“ kommandiert wird. Dieses Kommando hat in der Regel sofort nach dem Halt zu erfolgen.

28.

Die Drehungen.

Kommando: „*rechts (bzw. links)-um*“, „*rechtsum-kehrt*“.

Die Drehungen erfolgen in der Ruhestellung. Es wird auf dem Absatz des Standbeines unter kräftiger Hilfe des anderen Fußes gedreht.

Es kommt allein auf schnelle, fließende Wendung an.

29. *Bajonett auf und ab.*

Auf das Kommando „*Bajonett-auf*“ wird das Bajonett schnell aufgesteckt und das Gewehr wieder in die frühere Lage gebracht.

Auf das Kommando „*Bajonett-ab*“ nimmt die rechte Hand das Bajonett ab und versorgt es.

Der Soldat muß in allen Körperlagen und während des Marschierens das Bajonett rasch aufpflanzen können. (Schluß folgt.)

Neue Aufgaben des Quartiermeisters.

Von Hptm. *Ferdinand Kaiser, Q.-M. Füs. Bat. 32, Tramelan.*

Der eigentliche Pflichtenkreis eines Q.-M. wird in der M. O. Art. 50 umschrieben als Besorgung des Verpflegungs- und Rechnungsdienstes in den Truppenkörpern. Ein weites und dankbares Feld der Betätigung bietet sich daher denkenden, verantwortungsfreudigen Offizieren.

Auf die Wichtigkeit des Verpflegungsdienstes ist von jeher hingewiesen worden. Clausewitz sagt schon:

„Die Verpflegung der Truppen bietet, wie sie auch geschehen möge, immer noch Schwierigkeiten, da sie eine sehr entscheidende Stimme in der Wahl der Maßregeln hat. Sie ist oft der wirksamsten Kombination entgegen und nötigt, der Nahrung nachzugehen, wo man dem Siege, dem glänzenden Erfolge nachgehen möchte, und durch sie vorzüglich bekommt die ganze Maschine die Schwerfälligkeit, durch die ihre Wirkungen so weit hinter dem Fluge großer Entwürfe zurückbleiben.“

Bernhardi schreibt in seinem „Kriege der Zukunft“:

„Es ist erstaunlich, in welchem Maße zum Beispiel die Verpflegung auf den Geist der Truppe wirkt. Das längere Fehlen von Kartoffeln hat wiederholt schädigend auf die Kampffreudigkeit sonst braver Divisionen gewirkt.“

In der deutschen Felddienstordnung wurde befohlen, daß es Pflicht jedes Vorgesetzten sei, unausgesetzt für eine gute und reichliche Verpflegung seiner Truppen nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Unser D. R. enthält in Ziff. 145 die Vorschrift, daß es Pflicht des Kommandanten sei, durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppen sicher zu stellen und dadurch ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten. In F. O. Ziff. 279 wird bestimmt, daß die Kommandanten für ausreichende Verpflegung der Truppen zu sorgen haben, und es werden als fachtechnische Organe des Verpflegungsdienstes die Quartiermeister und Kommissariats-Offiziere bezeichnet.

Es ergeben sich deshalb schon für den Bat.-Q.-M. bei der Truppe recht erhebliche Aufgaben, deren pflichtgetreue und rasche Lösungen den Dienstbetrieb erleichtern und den Kommandanten wirksam ent-